

## Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- *BGB § 1664 Abs. 1, § 823 Abs. 1*
- *a) Bei einer Aufsichtspflichtverletzung der Eltern kann sich ein Anspruch des Kindes gegen diese aus § 1664 Abs. 1 BGB ergeben. Daneben kann eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auch durch Verletzung einer (familienrechtlich begründeten) Obhutspflicht begangen werden.*
- *b) Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen zu verhindern.*

# Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- **Der Fall:**
- Die Klägerinnen nahmen die Beklagten auf Feststellung der Verpflichtung zum Gesamtschuldnerausgleich in Anspruch.
- Der Streithelfer der Klägerinnen veranstaltete auf seinem Vereinsgelände ein Reitturnier, das ohne Zugangsbeschränkung und Eintrittsgeld von Zuschauern besucht werden konnte. Für das Abstellen von Pferdetransportern stellte er den Turnierteilnehmern verschiedene Wiesen zur Verfügung. Eine dieser Wiesen grenzte an einen Weg, der während der Turnierveranstaltung befahren und auch von Besuchern begangen wurde. Entlang des Wegs wurden auf der Wiese unter anderem verschiedene Landmaschinen ausgestellt. Dahinter befanden sich von Turnierteilnehmern abgestellte Pferdetransporter und -anhänger. Dort parkte auch die Klägerin zu 1, die eine Turnierteilnehmerin begleitete, auf dem ihr zugewiesenen Stellplatz ihr Fahrzeug mit einem Pferdeanhänger. In diesem befand sich neben dem Pferd der Klägerin zu 1, für welches diese eine Haftpflichtversicherung bei der Klägerin zu 2 unterhielt, ein weiteres Pferd der von ihr begleiteten Turnierteilnehmerin. Die Klägerin zu 1 stellte ihr Fahrzeug weisungsgemäß mit der Front zu dem Weg ab, der an die Wiese anschloss, sodass das Heck des Pferdeanhängers dem Wettkampfgelände abgewandt war. Nachdem die Turnierteilnehmerin, die die Klägerin zu 1 begleitete, mit den Pferden verschiedene Wettkämpfe bestritten hatte, wurden diese in den Pferdeanhänger verbracht, angebunden und von hinten mit einer Haltestange gesichert. Die Rampe am Heck des Pferdeanhängers und Luken im seitlichen Frontbereich waren wegen der hohen Lufttemperatur geöffnet. Danach verließen die Klägerin zu 1 und die von ihr begleitete Turnierteilnehmerin den Pferdeanhänger. Die Beklagten besuchten mit ihrem knapp drei Jahre alten Kind und weiteren Verwandten das Turnier. Dort hielten sie sich im Bereich zwischen dem Springplatz und der Reithalle auf, wo sie verschiedene Verwandte und Bekannte trafen und sich an einen Biertisch setzten. Das Kind der Beklagten begab sich mit einem anderen, etwa vier Jahre alten Kind unbemerkt zu dem Pferdeanhänger der Klägerin zu 1. Zunächst fütterte das Kind der Beklagten von außen eines der Pferde. Dann stieg es in den Pferdeanhänger, wo es von einem Huf des Pferdes der Klägerin zu 1 am Kopf getroffen wurde.

# Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- **Die rechtliche Beurteilung:**
- Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Beklagten gegen ihre Aufsichtspflicht verstießen und deshalb gegenüber ihrem Kind haften, war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.
- § 1664 Abs. 1 BGB enthält eine Anspruchsgrundlage für Ersatzansprüche eines Kindes gegen seine Eltern für den Fall einer Pflichtverletzung in Ausübung der elterlichen Sorge. Nach dieser Vorschrift haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Pflicht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB), umfasst die Sorge für die Person des Kindes (§ 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB) und insbesondere die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Daher kann sich bei einer Aufsichtspflichtverletzung der Eltern ein Anspruch des Kindes gegen diese aus § 1664 Abs. 1 BGB ergeben. Daneben kann eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB auch durch Verletzung einer (familienrechtlich begründeten) Obhutspflicht begangen werden.
- Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen zu verhindern.

# Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- **Die rechtliche Beurteilung:**
- Das Maß der geschuldeten Aufsicht erhöht sich mit der Gefahrträchtigkeit der konkreten Situation. Spielen Kinder in der Nähe von Straßen oder in der Nähe gefährlicher Gegenstände, ist mehr Aufsicht angebracht als innerhalb eines abgegrenzten, risikoarmen Bereichs. Kleinkinder bedürfen ständiger Aufsicht, damit sie sich nicht Gefahren in ihrer Umgebung aussetzen, die sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit noch nicht erkennen und beherrschen können. Diese Gefahren sind für sie allgegenwärtig; sie können schon aus Gegebenheiten erwachsen, die für jeden anderen gänzlich ungefährlich sind. Daher gesteht die Rechtsprechung Kindern erst ab einem Alter von vier Jahren einen Freiraum zu, wobei allerdings eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen für erforderlich gehalten wird.
- Das Berufungsgericht hatte ohne Rechtsfehler aufgrund der örtlichen Verhältnisse den Schluss gezogen, dass einem Aufsichtspflichtigen habe klar sein müssen, dass ein Kind, das sich einmal der Aufsicht der Erwachsenen entzogen hätte, nur unter Mühe wieder zu finden gewesen sei. Aufgrund der Möglichkeit, dass ein unbeaufsichtigtes Kind unvermittelt in Kontakt mit Pferden habe kommen können, sei es vorauszusehen gewesen, dass bei einem Entweichen von Kindern erhebliche Gefahren drohen könnten. Daher seien die Beklagten verpflichtet gewesen, ihr Kind unmittelbar bei sich zu behalten und auch ein Entfernen um wenige Meter nicht zuzulassen.

# Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- **Die rechtliche Beurteilung:**
- Auch wenn der subjektive Sorgfaltsmaßstab des § 1664 Abs. 1, § 277 BGB im vorliegenden Fall anzuwenden wäre, würden die Beklagten haften. Gemäß § 1664 Abs. 1 BGB haben Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Nach § 277 BGB sind sie von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Wenn sich Eltern auf den Maßstab der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten berufen, trifft sie die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sie in eigenen Angelegenheiten eine geringere als die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden pflegen. Abzustellen ist auf das generelle Verhalten des Schädigers in dem entsprechenden Pflichtenkreis. Das Berufungsgericht hatte insoweit ausgeführt, die Beklagten hätten nicht den Beweis führen können, dass sie in diesen Angelegenheiten im Allgemeinen, aber auch bezüglich solcher Gefahren, die ihrem Kind in anderen Situationen drohten, sorgloser umgingen, als dies objektiv geboten sei.
- Die Beklagten haften gemäß § 1664 Abs. 2 BGB als Gesamtschuldner, da sich ein Elternteil, wenn keine Absprachen getroffen sind, nicht ohne weiteres darauf verlassen darf, dass der andere das Nötige tun wird. Darüber hinaus haften die Beklagten mit weiteren verantwortlichen Schädigern als Gesamtschuldner.

# Verletzung eines in einen Pferdehänger geklettertes Kind durch Pferdetritt auf einem Pferdeturnier

BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - juris

- **Die rechtliche Beurteilung:**
- Ebenfalls nicht begründet sind die Revisionen der Beklagten, soweit sie sich gegen die Haftungsquote richten. Die Revisionen der Klägerinnen sind hingegen begründet, soweit die Klage als unbegründet abgewiesen worden ist. Im (Innen-) Verhältnis zur Klägerin zu 1 sind allein die Beklagten verantwortlich. Weder die Klägerin zu 1 und ihr Streithelfer (Turnierveranstalter) noch die von der Klägerin zu 1 begleitete Turnierteilnehmerin haften wegen Verschuldens.
- Auf Grundlage der nicht angegriffenen Feststellung, dass das Kind der Beklagten durch das Pferd der Klägerin zu 1 verletzt wurde, haftet diese gemäß § 833 Satz 1 BGB mit den Beklagten als Gesamtschuldnerin (§ 840 Abs. 1 BGB). Gemäß § 840 Abs. 3 BGB sind im (Innen-) Verhältnis zueinander allein die Beklagten verantwortlich. Diese bilden, da sich ihr Verhalten in demselben Verursachungsbeitrag auswirkte, eine Haftungseinheit.
- Darüber hinaus haften die Klägerin zu 1 und ihr Streithelfer entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Die Klägerin zu 1 (als Halterin ihres Pferdes) und ihr Streithelfer (als Grundstückseigentümer) mussten keine Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass das Kind der Beklagten in den Pferdeanhänger der Klägerin zu 1 gelangt.
- Zwar darf sich ein Grundstückseigentümer nicht darauf verlassen, dass sich Kinder nicht unbefugt in einen Gefahrenbereich begeben, wenn dieser besonderen Anreiz für den kindlichen Spieltrieb bietet und damit verbundene Gefahren für ein Kind nicht ohne weiteres erkennbar sind.
- Der Tierhalter, der Pferde hält, ist für deren sichere Unterbringung verantwortlich. Die sich hieraus ergebenden Pflichten bestehen in besonderem Maße dann, wenn der Gefahrenbereich der Tiere für Kinder zugänglich ist.
- Allerdings darf sich der Verkehrssicherungspflichtige in gewissem Umfang darauf verlassen, dass die für ein Kind Verantwortlichen ein Mindestmaß an sorgfältiger Beaufsichtigung wahrnehmen. Werden Gefahren für Kinder durch die gebotene Beaufsichtigung von dritter Seite gewissermaßen neutralisiert, so reduzieren sich entsprechend auch die Sicherungserwartungen an den Verkehrssicherungspflichtigen, der auf eine solche Beaufsichtigung vertrauen darf.
- Die Klägerin zu 1 und ihr Streithelfer durften sich unter den Umständen des vorliegenden Falles darauf verlassen, dass Kleinkinder so beaufsichtigt werden, dass sie nicht in den Pferdeanhänger der Klägerin zu 1 gelangen können.
-

## Unberechenbares Decken einer Rassehündin durch Bastard-Rüden

BGH, Urteil vom 06. Juli 1976 – VI ZR 177/75, BGHZ 67, 129

- *§ 833 BGB, § 254 Abs. 1 BGB*
- *1. Der Halter eines Tieres muss für den Schaden einstehen, den dieses aufgrund seiner Unberechenbarkeit anrichtet (hier: Decken einer Hündin).*
- *2. BGB § 254 ist entsprechend anwendbar, wenn der dem Verletzten zugefügte Schaden an seinem Tier entstanden und von diesem mitverursacht ist.*

## **Gefährliche Tiere („Kampf“-Hunde auf einem Reiterhof)**

BGH, Urteil vom 3. Mai 2005 - VI ZR 238/04 – VersR 2005, 1254

- *BGB § 833; § 254; ZPO § 286*
- *Zur Halterhaftung für Hunde auf einem Reiterhof.*

## Gefährliche Veranstaltungen (Geländeturnier mit Pferdekutschen)

BGH, Urteil vom 20. Dezember 2005 - VI ZR 225/04 – VersR 2006, 416

- *BGB §§ 833, 242, 254*
- *Zu den Voraussetzungen des Ausschlusses der Tierhalterhaftung wegen Handelns des Geschädigten auf eigene Gefahr.*

## Reiten eines Pferdes ohne Einverständnis des Halters

BGH, Urteil vom 30. April 2013 – VI ZR 13/12, VersR 2013, 874

- *§ 254 Abs. 1 BGB, § 833 S. 1 BGB*
- *1. Für die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 833 Satz 1 BGB ist es grundsätzlich unerheblich, ob derjenige, der von einem Pferd stürzt, mit oder ohne Einverständnis des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft reiten wollte.*
- *2. Dieser Umstand kann jedoch im Rahmen eines etwaigen - vom Schädiger zu beweisenden - Mitverschuldens im Sinne des § 254 BGB Berücksichtigung finden.*

## Gefälligkeitsüberlassung eines Reitpferdes

BGH, Urteil vom 22. Dezember 1992 – VI ZR 53/92, VersR 1993, 369

- *§ 254 Abs. 1 BGB, § 833 S. 1 BGB*
- *1. Die Tierhalterhaftung nach BGB § 833 kommt auch dem Reiter zugute, dem das Pferd aus Gefälligkeit überlassen wird (im Anschluss an BGH, Urteil vom 9. Juni 1992, VI ZR 49/91, VersR 1992, 1145).*
- *2. Zum Mitverschulden eines Minderjährigen, der sich ohne ausreichende Reitkenntnisse auf ein Pferd begibt.*

## Haftung des Reiters eines Mietpferdes als Tierhüter

BGH, Urteil vom 30. September 1986 – VI ZR 161/85, NJW 1987, 949

- *§ 833 BGB, § 834 BGB*
- *Wer ein gemietetes Pferd selbständig ausreitet, ist zwar nicht Tierhalter (auch nicht Mithalter) des Reitpferdes im Sinne von BGB § 833, wohl aber in der Regel Tierhüter im Sinne von BGB § 834.*

**Verfassungsmäßigkeit des Haftungsprivilegs für Nutztierhalter und Anforderungen an den dem Nutztierhalter obliegenden Entlastungsbeweis**

BGH, Urteil vom 30. Juni 2009 - VI ZR 266/08 – r+s 2009, 387

- *BGB § 833*
- *a) Die Haftungsprivilegierung des Nutztierhalters verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.*
- *b) Zu den Anforderungen an den dem Tierhalter obliegenden Entlastungsbeweis gemäß § 833 Satz 2 BGB.*

## Keine Entlastungsmöglichkeit nach § 833 Satz 2 BGB eines Vereins für Reittherapie von Behinderten

BGH, Urteil vom 21. Dezember 2010 - VI ZR 312/09 – VersR 2011, 407

- *BGB § 833 Satz 2*
- *Einem Idealverein, der sich im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben der Reittherapie von Behinderten widmet, steht grundsätzlich die Entlastungsmöglichkeit nach § 833 Satz 2 BGB nicht zu.*

**Keine Entlastungsmöglichkeit nach § 833 Satz 2 BGB für ein von einer  
gemeinnützigen GmbH in einer Jugendhilfeeinrichtung zum heilpädagogischen  
Reiten eingesetztes Pferd**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 31. Januar 2018 – 2 U 30/15, juris

*§ 254 BGB, § 833 S. 2 BGB, § 834 BGB, § 256 ZPO, § 116 SGB X*

- 1. Ein von einer gemeinnützigen GmbH in einer Jugendhilfeeinrichtung zum heilpädagogischen Reiten eingesetztes Pferd unterliegt nicht dem Nutztierprivileg des § 833 Satz 2 BGB.*
- 2. Der Haftung des Tierhalters gegenüber demjenigen, der ein Pferd zweimal wöchentlich im Rahmen einer auf Honorarbasis ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit bereitet, kann nicht entgegen gehalten werden, das Bereiten erfolge auf eigene Gefahr.*
- 3. Das Bestehen einer Tierhaftpflichtversicherung steht regelmäßig der Annahme eines stillschweigend vereinbarten Haftungsausschlusses zugunsten des Tierhalters entgegen.*

## Tierhalterhaftung und Verkehrssicherungspflicht des Landwirts und Pferdezüchters

BGH, Urteil vom 28. April 1992 – VI ZR 314/91, VersR 1992, 844

- *§ 823 Abs. 1 BGB, § 833 S. 2 BGB*
- *Ein Landwirt und Pferdezüchter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die gegen ein Ausbrechen der Pferde ausreichend schützende Umzäunung eines Pferdekral's zusätzlich auch dagegen zu sichern, dass kleine Kinder unter dem Zaun in den Kral hineinkriechen und sich so der Gefahr von Verletzungen durch einen Huftritt aussetzen.*

## Tierhalterhaftung und Handeln auf eigene Gefahr (Tierarzt)

BGH, Urteil vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08 – VersR 2009, 693

- *BGB § 833*
- *Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen.*
- *Deshalb haftet der Tierhalter, soweit die tatbestandlichen Haftungsvoraussetzungen des § 833 Satz 1 BGB vorliegen, einem Tierarzt, der bei der Behandlung eines Tieres durch dessen Verhalten verletzt wird (hier: Pferdetritt beim rektalen Fiebermessen).*
- *Ein für die Verletzung mitursächliches Fehlverhalten des Tierarztes kann anspruchsmindernd nach § 254 BGB berücksichtigt werden.*

## Ausschlussgrund des Handelns auf eigene Gefahr wegen Hundebiss bei dem Betreiber einer Hundepension.

BGH, Urteil vom 25. März 2014 – VI ZR 372/13, VersR 2014, 640

- *§ 254 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 833 BGB*
- *1. Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr kommt auch dann regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Geschädigte einen Hund für mehrere Tage in seiner Hundepension aufgenommen und für diese Zeit die Beaufsichtigung des Tieres übernommen hat (Fortführung von Senatsurteil vom 17. März 2009 - VI ZR 166/08, VersR 2009, 693).*
- *2. Ein für die Verletzung mitursächliches Fehlverhalten des Geschädigten ist gegebenenfalls nach § 254 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen.*

**Haftungsprivilegierung des versicherten Unternehmers (Tierarzt) bei einem Arbeitsunfall im Zusammenhang mit der Behandlung eines Pferdes**

BGH, Urteil vom 3. Juni 2001 - VI ZR 198/00 – BGHZ 148, 209

- *§ 106 Abs. 3 Alt 3 SGB 7*
- *Die Haftungsprivilegierung im Sinne des § 106 Abs. 3, 3. Alternative SGB VII kommt auch einem versicherten Unternehmer zugute, der selbst eine vorübergehende betriebliche Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet und dabei den Versicherten eines anderen Unternehmens verletzt.*

**Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 3. Alt. SGB VII bei Pferdeunfällen zu Gunsten auf gemeinsamer Betriebsstätte tätiger Unternehmer**

BGH, Urteil vom 14. September 2004 - VI ZR 32/04 – NJW 2005, 288

- *SGB VII § 106 Abs. 3, 3. Alternative*
- *a) § 106 Abs. 3, 3. Alternative SGB VII erfordert eine Verbindung zwischen den Tätigkeiten des Schädigers und des Geschädigten in der konkreten Unfallsituation, die eine Bewertung als "gemeinsame" Betriebsstätte rechtfertigt.*
- *b) Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 SGB VII kommt einem Unternehmer nur dann zugute, wenn er "Versicherter" im Sinne der Bestimmung und selbst tätig geworden ist (vgl. Senatsurteile BGHZ 148, 209; 148, 214, 219 f.; vom 25. Juni 2002 - VI ZR 279/01 - VersR 2002, 1107; vom 29. Oktober 2002 - VI ZR 283/01 - VersR 2003, 70, 71 und vom 16. Dezember 2003 - VI ZR 103/03 - VersR 2004, 381, 382).*

**Haftungsprivileg von Helfern („Wie-Beschäftigten“) im Zusammenhang mit  
Tierunfällen**

BGH, Urteil vom 20. April 2004 - VI ZR 189/03 – BGHZ 158, 394

- *BGB § 823; SGB VII §§ 2, 108; SGB X § 12*
- *a) Ein Zivilrechtsstreit ist nach § 108 Abs. 2 SGB VII von Amts wegen auszusetzen, wenn entscheidungserheblich ist, ob der Geschädigte zu den nach § 2 SGB VII versicherten Personen gehört.*
- *b) Zur Beteiligung am sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nach § 12 Abs. 2 SGB X.*

## Kein Haftungsprivileg nach § 104 Abs. 1 SGB VII gegenüber Nothelfern („Cowboy-Fall“)

BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - VI ZR 290/04 – VersR 2006, 548

- *SGB VII §§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 104 Abs. 1, 108 Abs. 1*
- *a) Der Versicherungsschutz für eine Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII führt grundsätzlich nicht zu einem Haftungsausschluss nach § 104 SGB VII.*
- *b) Die Bindungswirkung des § 108 Abs. 1 SGB VII erstreckt sich auch auf die Entscheidung darüber, ob der Geschädigte den Unfall als Versicherter aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 SGB VII oder als Hilfeleistender nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII erlitten hat.*

**Anwendbarkeit des Haftungsmaßstabs der §§ 1359, 1664 BGB auf die  
Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB**

BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 – VI ZR 224/20

- *BGB § 833 Satz 1, § 1664 Abs. 1*
- *Durch § 1664 Abs. 1 BGB wird ein verschuldensunabhängiger Anspruch nach § 833 Satz 1 BGB ausgeschlossen.*

## Haftung für vermietetes Reitpferd im Straßenverkehr

BGH, Urteil vom 27. Mai 1986 – VI ZR 275/85, NJW 1986, 2501

- *§ 833 S. 2 BGB*
- *1. Auch für Halter von Reitpferden, die ihre Tiere zum Ausritt vermieten, kann BGB § 833 S. 2 Anwendung finden.*
- *2. Zu den Anforderungen an den nach dieser Vorschrift zu führenden Entlastungsbeweis, wenn der Tierhalter ein Reitpferd zum Ausreiten im Straßenverkehr vermietet.*

## Verkehrssicherungspflicht für Pferdestall in Autobahnnähe

BGH, Urteil vom 06. März 1990 – VI ZR 246/89, VersR 1990, 796

- *§ 823 Abs. 1 BGB*
- *1. Ein Pferdestall, der nahe bei einer Autobahn liegt, muss selbst dann durch ein Schloss gesichert sein, wenn sich der Stall in einer ländlichen Gegend befindet, aber innerhalb eines dicht besiedelten Gebietes liegt.*
- *2. Zur Pflicht zur Verwahrung des Schlüssels für ein solches Schloss.*

## Kfz-Halterhaftung und Tierhalterhaftung

BGH, Urteil vom 24. Juni 1986 – VI ZR 202/85, VersR 1986, 1206

- *839 Abs. 1 BGB, § 833 BGB*
- *1. Es wird daran festgehalten, dass der selbstliquidierende beamtete Krankenhausarzt für Schäden aus Versäumnissen einer stationären Behandlung deliktisch nach BGB § 839 haftet und sich auf das Verweisungsprivileg des BGB § 839 Abs. 1 S 2 berufen kann (Bestätigung BGH, Urteil vom 30.11.1982 - VI ZR 77/81, BGHZ 85, 393).*
- *2. Auch bei einem Reitunfall, der sich während eines selbständigen Ausrittes auf einem gemieteten Pferd infolge eines unberechenbaren Tierverhaltens (hier: Scheuen) ereignet, ist die Tierhalterhaftung nicht nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen.*

**Haftungsquote beim Unfall eines verkehrsgerecht fahrenden Motorradfahrers infolge Ausweichens vor einer die Straße plötzlich querenden Katze**

OLG Zweibrücken, Urteil vom 30. September 2020 – 1 U 9/18 – juris

- *§ 833 S. 1 BGB*
- *Haftungsquote beim Unfall eines verkehrsgerecht fahrenden Motorradfahrers infolge Ausweichens vor einer die Straße plötzlich querenden Katze.*

## Regressklage einer Tierhalterversicherung gegen Gesamtschuldner wegen Reitunfall

BGH, Urteil vom 27. Januar 2015 – VI ZR 467/13 – MDR 2015, 459

- *§ 68 ZPO, § 74 Abs. 3 ZPO, § 823 Abs. 1 BGB, § 833 BGB, § 840 BGB*
- *1. Die sich aus der Streitverkündung ergebende Streithilfewirkung tritt nach § 68, § 74 Abs. 3 ZPO nur gegen den Dritten ein, nicht aber auch gegen die Partei, die ihm im Vorprozess den Streit verkündet hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Partei, die im Vorprozess dem Dritten den Streit verkündet hat, sich im Folgeprozess auf die Bindungswirkung beruft.*
- *2. Für die Haftungs begründung des Tierhalters muss die von dem Tier ausgehende Gefahr nicht die einzige Ursache des eingetretenen Unfalls sein. Die Mitverursachung oder bloß mittelbare Verursachung ist ausreichend.*

## Verhältnismäßigkeit der Tierbehandlungskosten bei Schadensersatz bei Verletzung eines Tieres

BGH, Urteil vom 27. Oktober 2015 – VI ZR 23/15 – VersR 2016, 60

- *§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB, § 251 Abs. 2 S. 2 BGB*
- *1. Im Fall der Verletzung eines Tieres ist § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB dahin auszulegen, dass die aus der Heilbehandlung des Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.*
- *2. Zur Ermittlung der noch verhältnismäßigen Heilbehandlungskosten bedarf es stets einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls seitens des Tatrichters. Dabei kann auch das individuelle Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem verletzten Tier von Bedeutung sein.*
- *3. Im Fall der Verletzung eines Tieres kann der Schädiger den Geschädigten bei unverhältnismäßig hohen Heilbehandlungskosten nicht gemäß § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Wertersatz in Geld verweisen; der Schädiger schuldet dem Geschädigten vielmehr - in Ausnahme von dieser Vorschrift - Ersatz der noch als verhältnismäßig zu erachtenden Tierbehandlungskosten.*

## Ausführen fremder Hunde aus Gefälligkeit

OLG Hamm, Urteil vom 03. Februar 2015 – 9 U 91/14 – MDR 2015, 511

- *§ 823 Abs. 1 BGB, HundG NW*
- *1. Die Verkehrssicherungspflicht desjenigen, der lediglich aus Gefälligkeit einen Hund ausführt, wird durch die Vorschriften des LHundG NRW konkretisiert. So sind Hunde gem. § 2 Abs. 1 LHundG i.S.e. allgemeinen - also eben nicht auf Hundehalter oder (vertraglich gebundene) Hundeaufseher beschränkten - Pflicht so zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit von Menschen ausgeht.*
- *2. Das gleichzeitige Ausführen von 3 Hunden, die nicht zu den kleineren Rassen zählen (sog. "Rudelführung"), ist zwar nach dem LHundG nicht unzulässig oder verboten, aber nach Lage der Verhältnisse geeignet, das Gefährdungspotential für Dritte zu erhöhen.*

## Entlastungsmöglichkeit des Nutztierhalters bei Verkehrsunfällen

BGH, Urteil vom 14. Februar 2017 - VI ZR 434/15 – VersR 2017, 702

- *BGB § 833 Satz 2; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1*
- *a) § 833 Satz 2 BGB räumt dem Tierhalter die Möglichkeit, sich von der Gefährdungshaftung des § 833 Satz 1 BGB zu entlasten, nur dann ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht worden ist, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters - d.h. einem wirtschaftlichen Zweck - zu dienen bestimmt ist.*
- *b) Unter Erwerbstätigkeit im Sinne des § 833 Satz 2 BGB ist jede Tätigkeit zu verstehen, die auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Tätigkeit objektiv darauf angelegt ist und subjektiv von der Absicht getragen wird, Gewinn zu erzielen. Die bloße Gewinnerzielungsabsicht als solche, die in den objektiven Umständen keinen Niederschlag findet, genügt dagegen nicht.*

## Ausschluss der Anspruchsminderung wegen mitwirkender Tiergefahr des eigenen Hundes bei Verkehrssicherungspflichtverletzung des Halters des schädigenden Hundes

BGH, Urteil vom 31. Mai 2016 – VI ZR 465/15, VersR 2016, 1068

- *§ 254 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 833 S. 1 BGB, § 840 Abs. 3 BGB*
- *1. Kommt es zu einem Gerangel zwischen zwei Hunden, in dessen Rahmen der Halter des einen Hundes von dem anderen Hund gebissen wird, so ist die typische Tiergefahr des Hundes des Geschädigten bei der Schadensentstehung adäquat mitursächlich geworden. Dies muss sich der Geschädigte entsprechend § 254 Abs. 1, § 833 Satz 1 BGB mindernd auf seinen Anspruch aus § 833 Satz 1 BGB anrechnen lassen.*
- *2. Eine Anspruchsminderung wegen mitwirkender Tiergefahr ist allerdings dem Sinngehalt des § 840 Abs. 3 BGB entsprechend ausgeschlossen, wenn der Halter des schädigenden Hundes dem Geschädigten auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist.*

## Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Tierhalterhaftung

BGH, Urteil vom 24. April 2018 – VI ZR 25/17, NJW 2018, 3439

- *§ 830 Abs. 1 S 2 BGB, § 833 S. 1 BGB*
- *1. Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht auf die Verschuldenshaftung beschränkt, sondern erfasst auch die Gefährdungshaftung, insbesondere die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB (Fortführung Senatsurteil vom 15. Dezember 1970, VI ZR 121/69, BGHZ 55, 96, 98 ff.).*
- *2. "Beteiligter" im Sinne von § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur derjenige, dessen Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Gefährdung der Schutzsphäre des Betroffenen geführt hat und zur Herbeiführung der eingetretenen Verletzung geeignet war (Fortführung Senatsurteil vom 20. Juni 1989, VI ZR 320/88, NJW 1989, 2943, 2944). Im Falle der Gefährdungshaftung bedarf es hierzu einer konkreten Gefährdung des Betroffenen, die geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen.*
- *3. Im Falle der Tierhalterhaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist für die Anwendung von § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB Voraussetzung, dass sich in dem Verhalten aller als Schadensverursacher infrage kommenden Tiere eine spezifische Tiergefahr gezeigt hat und dass diese spezifische Tiergefahr im Hinblick auf den eingetretenen Schaden kausalitätsgeeignet war.*